



Brüssel, den 23. September 2025
(OR. en)

12859/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0266(NLE)

TRANS 383
RELEX 1163

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES Nr. 3/2025 DES MIT DEM ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER UKRAINE ÜBER
DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN IM STRAßENVERKEHR
EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES über die Verlängerung
des Abkommens

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 3/2025 DES MIT DEM ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER UKRAINE
ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN IM STRASSENVERKEHR
EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES**

vom ...

über die Verlängerung des Abkommens

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

¹ ABl. EU L 179 vom 6.7.2022, S. 4,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2022/1158/oj.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 2/2023 des dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Am 20. Juni 2024 wurde das Abkommen mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens² geändert und bis zum 30. Juni 2025 verlängert, mit einer stillschweigenden Verlängerung um einen Zeitraum von sechs Monaten. Das Abkommen wurde stillschweigend bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens muss der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen werden, um zu prüfen, ob eine Verlängerung des Abkommens erforderlich ist, und darüber zu entscheiden.
- (3) Die Union und die Ukraine profitieren weiterhin von den positiven Auswirkungen des Abkommens, indem der Güterkraftverkehr zwischen dem Hoheitsgebiet der Ukraine und dem Gebiet der Europäischen Union sowie durch diese Gebiete erleichtert wird. Das Abkommen ist zu einer wichtigen Unterstützung für das reibungslose Funktionieren der Solidaritätskorridore geworden.
- (4) Die Verlängerung des Abkommens sollte auch als Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hinaus verstanden werden.
- (5) Daher ist es angezeigt, das Abkommen bis zum 31. März 2027 zu verlängern.

² ABI. EU L, 2024/1878, 2.7.2024,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1878/oj.

- (6) Die Europäische Kommission wird eine Studie über die Auswirkungen des Abkommens auf die Güterkraftverkehrsbranche auf Unionsebene und auf nationaler Ebene in Auftrag geben, in der auch Bedenken hinsichtlich der Straßenverkehrssicherheit untersucht werden, die bis zum 30. November 2026 vorgelegt werden soll.
- (7) Jegliche weitere Verlängerung sollte von zufriedenstellenden Fortschritten bei der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Union im Bereich Güterkraftverkehr bis zum 30. November 2026 abhängig gemacht werden. Die Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften sollte das ordnungsgemäße Funktionieren des Güterkraftverkehrs im Rahmen dieses Abkommens erleichtern und vor dem Hintergrund der derzeitigen Beitrittsverhandlungen betrachtet werden, die am 14. Dezember 2023 aufgenommen wurden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung des Abkommens

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird bis zum 31. März 2027 verlängert.
- (2) Eine weitere Verlängerung sollte von zufriedenstellenden Fortschritten bei der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand der Union im Bereich Güterkraftverkehr gemäß der Anlage des vorliegenden Beschlusses abhängig gemacht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Für den Gemeinsamen Ausschuss
Der gemeinsame Vorsitz*

Beschluss Nr. 3/2025
des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine
über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses
vom ...
über die Verlängerung des Abkommens

Von der Ukraine umzusetzender EU-Besitzstand*	EU-Rechtsgrundlage	Rechtliche Umsetzung	Bemerkungen
Einrichtung eines einzelstaatlichen elektronischen Registers der Kraftverkehrsunternehmen, die den EU-Spezifikationen entsprechen	Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 Beschluss 2009/992/EU der Kommission	Rechtsvorschriften der Ukraine Möglicher Beschluss des Gemischten Ausschusses über schwerwiegende Verstöße	
Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der Niederlassung	Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsvorschriften der Ukraine	
Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der Zuverlässigkeit	Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsvorschriften der Ukraine	

Von der Ukraine umzusetzender EU-Besitzstand*	EU-Rechtsgrundlage	Rechtliche Umsetzung	Bemerkungen
In der Ukraine ab dem 1. Juli 2026 neu zugelassene und im Rahmen des Abkommens betriebene Fahrzeuge müssen mit einem intelligenten Fahrtenbeschreiber (2. Generation) ausgerüstet sein	Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	Rechtsvorschriften der Ukraine Möglicher Beschluss des Gemischten Ausschusses	Mit dem Beschluss Nr. 2/2025 des Gemischten Ausschusses wird der größte Teil des Besitzstands im Bereich Fahrtenbeschreiber bereits umgesetzt.
Nachrüstung mit intelligenten Fahrtenbeschreibern (2. Generation) der ukrainischen Fahrzeugflotte, die im Rahmen des Abkommens betrieben wird und nicht der vorherigen Anforderung unterliegt	Artikel 3 Absätze 4 und 4a der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	Rechtsvorschriften der Ukraine	Mit dem Beschluss Nr. 2/2025 des Gemischten Ausschusses wird der größte Teil des Besitzstands im Bereich Fahrtenbeschreiber bereits umgesetzt. Die Verfügbarkeit und Kapazität von Workshops und Schulungsmaßnahmen für das Personal werden bei der Bewertung dieser Maßnahme berücksichtigt.

Von der Ukraine umzusetzender EU-Besitzstand*	EU-Rechtsgrundlage	Rechtliche Umsetzung	Bemerkungen
Angleichung an die EU-Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten	Artikel 6 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1054	Rechtsvorschriften der Ukraine	Dies schließt nicht die Verbindung zum Modul „Soziales“ des IMI ein.
Angleichung an die EU-Vorschriften zu Arbeitszeiten	Richtlinie 2002/15/EG	Rechtsvorschriften der Ukraine	Dies schließt nicht die Verbindung zum Modul „Soziales“ des IMI ein.

* Zur Bewertung der Fortschritte legt die Kommission der durch Artikel 7A des Abkommens eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsgruppe Folgendes vor:

- einen ersten Bericht über den Stand der Umsetzung bis zum 30. Januar 2026;
- eine Bewertung der Fortschritte bei der Angleichung bis zum 31. Mai 2026;
- eine weitere Bewertung der Fortschritte bei der Angleichung bis zum 30. November 2026.